

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Stück, 11.05.1943

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

33. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 11. Mai 1943.

---

---

## **Inhalt:**

- Nr. 39. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 3. Mai 1943, betreffend die Änderung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- 

## **Nr. 39.**

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Änderung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 3. Mai 1943.

---

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Vechta unter dem 28. April 1943 erlassene und von mir genehmigte Verordnung über die Wahl von Ersatzmitgliedern des Kirchenausschusses und ihre Einladung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 3. Mai 1943.

**Der Minister  
der Kirchen und Schulen.**

I. V.

Joel

## Verordnung

zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (betreffend Wahl von Ersatzmitgliedern des Kirchenausschusses und ihre Einladung).

Der § 33 der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 wird durch den nachfolgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

Ist ein Ersatzmitglied durch Tod oder nach §§ 30, 31, 32, 34 Abs. 1 vorzeitig aus seinem Amte ausgeschieden oder steht es fest, daß es durch Abwesenheit vom Wohnsitz (§ 5) oder aus irgendeinem anderen Grunde auf mindestens sechs Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist, so hat der Kirchenausschuß, nachdem er das Ausscheiden oder die Verhinderung und ihre Gründe festgestellt hat, alsbald für das ausgeschiedene oder das verhinderte Ersatzmitglied auf die restliche Amtszeit aus den wählbaren Gemeindeangehörigen (§ 27) ein neues Ersatzmitglied zu wählen; dies hat auch zu geschehen, wenn das neu gewählte Ersatzmitglied durch Ausscheiden oder Verhinderung wiederum ausfällt, damit die Ersatzmitglieder stets vollzählig (§ 24) vorhanden sind. Zu der Wahl, die nach der Vorschrift des § 44 Abs. 1 erfolgt, ist schriftlich einzuladen unter der Angabe, ob das zu wählende Mitglied ein wählbarer Grundbesitzer (§§ 23 Abs. 3, 24) oder ein gemäß § 27 wählbares Gemeindemitglied sein muß.

Vechta, den 28. April 1943.

**Bischöflich-Münstersches Offizialat.**

Dr. Pohlschneider